

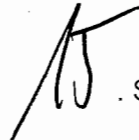


Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Klarenthal
über
1002

 . September 2025

Vorlagen-Nr. 25-O-16-0033
Tagesordnungspunkt 10 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Klarenthal vom 26. August 2025
Baugenehmigung erteilt?
Beschluss-Nr. 0082

Sehr geehrter Herr Koch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Beschluss habe ich mir von der Bauaufsicht berichten lassen. Diese teilt mit:

Zu 1. Bei Bauakten handelt es sich grundsätzlich um personenbezogene Akten. Sie unterliegen daher den datenschutzrechtlichen Regelungen. Dies beinhaltet auch die Frage nach Baugenehmigungen.

Zu 2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) hat sich zur Konkretisierung der in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genannten wichtigen Angelegenheiten, zu den die Ortsbeiräte zu beteiligen sind, eine Beteiligungsrichtlinie gegeben, in der diese wichtigen Angelegenheiten aufgeführt werden. Zu den dort definierten Angelegenheiten gehören keine privaten Bauvorhaben.

Zu 3. Siehe Zu 1.

Zu 4. Hier schildert der Ortsbeirat seine Überlegungen. Diese bedürfen keiner Beantwortung durch die Bauaufsicht.

Zu 5. Auch die Ergebnisse der rechtlichen Überprüfung von Grundstücken und die Frage, ob die Bauaufsicht einschreitet oder nicht, unterliegen den datenschutzrechtlichen Regelungen.

Zu 6. Die Ahndung nicht genehmigter Bebauungen, insbesondere beim Wegfall grüner Einfriedungen ist der Fachverwaltung regelmäßig nicht möglich. Sie muss die erkannten Fälle daher anhand der Schwere der Verstöße priorisieren. Eine konsequente Ahndung aller Fälle,

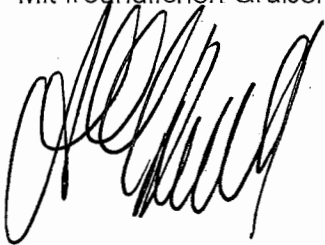
die lediglich Satzungsverstöße wären, wäre der Verwaltung nur möglich, wenn eine Arbeitsgruppe, die sich ausschließlich mit diesen Aufgaben befasst, eingerichtet würde.

Diese könnte dann den gesetzlichen Anforderungen an Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gerecht werden, indem sie ein entsprechend erforderliches konzeptionelles und gestaffeltes Vorgehen, die Kontrolle und die Bearbeitung größerer, zusammenhängender Wohngebiete umsetzt. Eine solche Arbeitsgruppe würde in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme vornehmen und daraus ein zeitlich gestaffeltes Konzept entwickeln, auf Grundlage dessen, angefangen in Ortsbezirken mit den größten Handlungsbedarfen, sukzessive das Stadtgebiet abgearbeitet wird.

Zu 7. Einfriedungen, Terrassentrennwände und Sichtschutzzäune bis zwei Meter Höhe sind gem. § 63 Hessische Bauordnung (HBO) baugenehmigungsfrei, sofern durch einen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kroppen unter der Telefonnummer 0611 31-8216 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Kroppen', written in a cursive style.